

**Der Medizinssenat entsprechend Berliner Universitätsmedizingesetz vom 05.12.2005
(Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 61. Jahrgang Nr. 42) vom 15.12.2005**

Der Medizinssenat ist ein Organ der Charité entsprechend § 5 des Berliner Universitätsmedizingesetzes. Die Mitglieder werden für die Dauer von 2 ½ Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Medizinssenates sind in den §§ 6 und 7 des Gesetzes festgelegt:

§ 6 Der Medizinssenat

- (1) Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin leiten den Medizinssenat im Wechsel als Vorsitzende mit beratender Stimme.
- (2) Dem Medizinssenat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. sieben Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
 2. zwei Studierende,
 3. zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
 4. zwei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.Die Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie sechs Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 1 werden je zur Hälfte vom Akademischen Senat der Humboldt-Universität zu Berlin und vom Akademischen Senat der Freien Universität Berlin gewählt; diese Mitglieder müssen Mitglieder der jeweiligen Universität sein, dürfen aber nicht der Charité angehören. Ein Mitglied gemäß Satz 1 Nr. 1 wird vom Fakultätsrat der Charité gewählt; dieses Mitglied muss Mitglied der Charité sein.
- (3) Dem Medizinssenat gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an:
 1. die Vorsitzenden gemäß Absatz 1,
 2. die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät,
 3. die Zentrale Frauenbeauftragte der Charité.

§ 7 Aufgaben des Medizinssenates

Der Medizinssenat ist zuständig für:

1. die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen an der „Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin“,
2. die Stellungnahmen zu den Berufungsvorschlägen der „Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin“,
3. die Stellungnahme zu den Frauenförderrichtlinien und den Frauenförderplänen,
4. Vorschläge zur Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit der Charité mit den Fachbereichen der Freien Universität Berlin und den Fakultäten der Humboldt-Universität zu Berlin in Forschung, Lehre und Studium,
5. die Stellungnahme zur Konzept- und Rahmenplanung gemäß § 13 Abs. 2^{1*)},
6. die Beratung in sonstigen akademischen Angelegenheiten, welche die „Medizinische Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin“ betreffen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

^{1 *)} darin heißt es: „Der Vorstand erarbeitet ein Konzept mit dem Ziel, mit der Charité in Berlin einen Innovationsstandort für Lebenswissenschaften sowie eine wirtschaftlich wettbewerbsfähige Universitätsmedizin zu etablieren, die die wissenschaftliche Exzellenz gewährleistet und zum öffentlichen Versorgungsauftrag beiträgt. Er erarbeitet eine strategische Rahmenplanung für Investitionen, Bauvorhaben, Budgetaufteilung, Personalentwicklung und andere für die Aufgabenerfüllung wichtige Strukturangelegenheiten und schließt zu deren Umsetzung Zielvereinbarungen mit den Zentren ab. ...“